

## **Landessynode 2021**

2. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**30.05. – 02.06.2021**

### **70. Kirchengesetz**

zur Änderung der Kirchenordnung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Wählbarkeitsvoraussetzungen für  
Superintendentinnen und  
Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 70. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wählbarkeitsvoraussetzungen der Superintendentinnen und Superintendenden, Artikel 108 Absatz 2 KO) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Der Antrag der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh (Wahl von Superintendentinnen und Superintendenten, Landessynode 2018 Beschluss Nr. 27) hat eine gründliche Beratung zu Artikel 108 Absatz 2 Kirchenordnung (KO) ausgelöst. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Artikel 108 Absatz 2 KO ist wie folgt zu ändern:

*(2) <sup>1</sup>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit ist. <sup>2</sup>Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.*

Die Kirchenleitung wird darüber hinaus von der Landessynode gebeten, Kandidaturen aus anderen Landeskirchen gemäß Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO wohlwollend zu prüfen und grundsätzlich zu ermöglichen.“

Der Antrag zielt auf zwei Veränderungen ab:

Zum einen soll die bisher für die Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten geltende Voraussetzung, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten zwingend mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen sein müssen, wegfallen. Zum anderen beinhaltet der Antrag die Bitte an die Kirchenleitung, Kandidaturen aus anderen Landeskirchen auch praktisch zu ermöglichen. Hierzu ist in der Kirchenleitung im Oktober 2019 eine Verfahrensvereinbarung getroffen worden, sodass in den konkreten Wahlverfahren ab November 2019 bereits ein effektiveres Vorgehen durch das Personaldezernat möglich war.

Das Ergebnis der Beratungen der Gremien Kirchenleitung, Ständiger Kirchenordnungsausschuss und Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Ergebnisse des in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen durchgeführten Stellungnahmeverfahrens sieht eine Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 und 2 KO vor.

Die **derzeitige Fassung des Artikels 108 Absatz 2 KO** lautet:

*„(2) <sup>1</sup>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. <sup>2</sup>Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“*

Der **Änderungsvorschlag zu Artikel 108 Absatz 2 KO** lautet:

*„(2)<sup>1</sup>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer **Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindegarbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt.** <sup>2</sup>Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen ~~nur~~ mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“*

Mit der Änderung in **Satz 1** soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das

Superintendentenamt maßgeblichen Gemeindeerfahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung gefragt werden. In **Satz 2** soll das Wort „nur“ ersatzlos gestrichen werden.

#### Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 KO

Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist ein herausgehobenes kirchliches Leitungsamt. Es zeichnet sich unter anderem durch seine Doppelfunktion von kreiskirchlicher Leitungs- und landeskirchlicher Aufsichtsfunktion aus, wie sie insbesondere in Artikel 112 Absatz 1 und 2 KO normiert ist. Zum einen leiten die Superintendentinnen und Superintendenten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände, tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände und vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit (Artikel 106 ff. KO). Zum anderen führen sie im Auftrag der Landeskirche die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Presbyterien und alle Ämter im Kirchenkreis (Artikel 114 KO).

Mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen ist unter anderem beabsichtigt, Vorentscheidungen im Hinblick auf die Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen des Amtes zu treffen. Andererseits dürfen sie aber den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht unnötig einschränken und die Personalsituation nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Amt versperren. Beispielsweise ist nach der derzeit geltenden Regelung das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten auch denjenigen verwehrt, die bereits als Assessorin oder Assessor (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten) ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben.

Die erste Voraussetzung für das Superintendentenamt ist und bleibt die Eigenschaft „Pfarrerin oder Pfarrer der EKvW“ zu sein (zur Ausnahme nach Satz 2 siehe unten „Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO“). Die beiden Kompetenzfelder „Gemeinde“ und „Leitung“ werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Damit wird mehr Kandidatinnen und Kandidaten der Zugang zum Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht und zugleich werden die Auswählenden auf ein klar benanntes Ziel hin orientiert. Die Entscheidung, ob derartige Kompetenzen bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden sind, wird dem Nominierungsausschuss (Vorschlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet. Den Auswählenden vor Ort wird damit mehr Raum bei der Auswahl der geeigneten Kandidatin oder des geeigneten Kandidaten gegeben.

Die bisher festgelegte Zeitspanne von fünf Jahren Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle ist historisch bedingt und gründet darauf, dass nach einer früher geltenden Regelung eine Wegbewerbung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer innerhalb der ersten fünf Jahre ihrer Amtszeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedurfte. Bemerkenswert ist, dass nur für das Superintendentenamt eine mehrjährige kirchengemeindliche Amtserfahrung vorausgesetzt wurde; andere Leitungsfunktionen in der Kirche sehen eine solche Bedingung aber nicht vor. Angesichts der ergänzenden Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs und unter Berücksichtigung der Personalsituation besteht ein Konsens in den Beratungsgremien darüber, dass als einzige und zwingende Voraussetzung für das Superintendentenamt nicht allein eine Zeitspanne im Gemeindedienst gefordert werden sollte. Gleichzeitig zeigten die Beratungen und die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, dass die Gemeindeerfahrung ein wichtiger Faktor in der Qualifizierung zur Superintendentin und zum Superintendenten bleibt. Die Erfahrung, die durch die längere Inhaberschaft einer

Gemeindepfarrstelle erworben wird, ist sicher für dieses Amt hilfreich und nützlich. Nach fünf Jahren umfasst der gemeindliche Erfahrungsschatz außerdem wenigstens einen Wechsel der Amtsperiode im Presbyterium. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Blick auf das Führungsverhalten können aber aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen erworben werden. Die fünfjährige Gemeindeerfahrung garantiert jedenfalls nicht für sich und alleine den Kompetenzerwerb, der für eine erfolgreiche Ausübung des Superintendentenamtes notwendig ist. Diesen Überlegungen entsprechend sieht der Änderungsvorschlag in Satz 1 vor, dass hinreichende Erfahrung in der Gemeindegearbeit und kirchliche Leitungserfahrung Voraussetzungen für die Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten sein sollen. Damit wird das bisher rein formale Kriterium der fünfjährigen Gemeindegearbeit als zwingende Größe abgelöst durch inhaltlich orientierte Zielgrößen.

Die Aufgabe, die hier formulierten Zielbegriffe (Erfahrung in der Gemeindegearbeit und kirchliche Leitungserfahrung) zu füllen und zu konkretisieren, liegt bei den jeweils aktuell handelnden Personen und Organen. Dies sind typischerweise zuerst kreiskirchliche Nominierungsausschüsse, die durch die landeskirchliche Personalabteilung und durch die Ortsdezernenten Beratung erfahren und zuletzt die Kreissynoden, die schließlich die Wahl treffen. Die Verantwortung für eine gute Wahl wird also deutlicher als bisher vor Ort gesehen. Leitbegriffe bei der Auswahl sind „Gemeindegearbeit“ und „kirchliche Leitungserfahrung“, weil damit die beiden Fokuspunkte des Superintendentenamtes beschrieben werden.

Die Bestätigung der Wahl (Satz 3) ist eine letzte Prüfinstanz, die bei erkennbarer Fehlgewichtung und klaren Verfahrensfehlern zum Zuge kommt. Typischerweise sollten im Rahmen der Begleitung des Nominierungs-, Auswahl- und Wahlprozesses alle hier relevanten Themen angesprochen und nach bestem Wissen gemeinsam bereinigt worden sein.

#### Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO

Es bestehen grundsätzlich ein Konsens und eine gewachsene Bereitschaft, nicht nur in Westfalen auf Kandidatensuche zu gehen. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO werden Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen grundsätzlich zur Superintendentenwahl nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zugelassen. Daraus ergibt sich die vorrangige Besetzung der Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern. Dieser Grundsatz lässt sich auch finanzpolitisch stützen. Zurzeit hat die Evangelische Kirche von Westfalen insbesondere in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung, bilden allerdings bisher auch die absolute Ausnahme.

Aus Sicht der Personalentwicklung kann einerseits die Senkung des Wettbewerbsdrucks aus anderen Landeskirchen begrüßt werden, weil der Weg so für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer zur beruflichen Weiterentwicklung in das westfälische Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten leichter ist. Wie aus der Perspektive der meisten Gliedkirchen der EKD besteht das bundesweite Angebot an Leitungsstellen aber auch für alle westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer. Gerade die Qualität der Organisation Kirche insgesamt kann freilich durch Neuzugänge gestärkt und profiliert werden, weil der frische Blick auf Aufgaben und Auftrag der Kirche ein heilsames Gegengewicht zu einer sich schleichend einstellenden „Binnenperspektive“ darstellen könnte.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, an der Zustimmung durch die Kirchenleitung zwar festzuhalten, aber die Konditionen pragmatisch zu modifizieren. Es handelt sich weiter um eine Ermessensentscheidung, bei der die unterschiedlichsten Gewichtungen ausschlaggebend sein können. Das betonende Wort „nur“ aber ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

### Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens

Die Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ergaben überwiegend Zustimmung zu dem Änderungsvorschlag. 23 der 27 Kirchenkreise sowie der Westfälische Pfarrverein haben Stellungnahmen abgegeben. 13 Kreissynodalvorstände und der Westfälische Pfarrverein haben der Änderung vorbehaltlos zugestimmt. 8 Kreissynodalvorstände haben sich dagegen ausgesprochen und aus 2 Kirchenkreisen (Iserlohn und Münster) wurden gleichermaßen zustimmende wie ablehnende Stellungnahmen aus den Kirchengemeinden ohne eigene Bewertung des Kreissynodalvorstandes weitergeleitet. Im Kirchenkreis Iserlohn sind aus 14 Kirchengemeinden Stellungnahmen eingegangen, davon 7 Zustimmungen und 7 Ablehnungen. Im Kirchenkreis Münster haben von 9 Kirchengemeinden 4 der Änderung zugestimmt und 5 Bedenken geäußert.

Zwar hat sich mit 8 Kreissynodalvorständen eine nicht geringe Zahl von Kirchenkreisen gegen den Gesetzesvorschlag ausgesprochen, aber davon lehnen nur 5 Kreissynodalvorstände die Abschaffung der Wählbarkeitsvoraussetzung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit ab. Diese Kreissynodalvorstände führen als Argumente an, dass sich die 5-Jahres-Vorgabe in der Praxis bewährt habe, die Dienst- und Basiserfahrung der Gemeindeglieder notwendig sei und die Formulierung „hinreichende Erfahrung“ keine prüfbareren Kriterien erkennen lasse und zu unbestimmt sei. Im Übrigen werden einige Gegenvorschläge unterbreitet, die ebenfalls die Abschaffung der starren Voraussetzung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit vorsehen. Vorgeschlagen wird, die zeitliche Vorgabe zu streichen und nur noch die Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle zu fordern. Weiter wird angeregt, in Satz 1 „in der Regel“ oder „grundsätzlich“ einzufügen oder einen neuen Satz anzufügen, wonach in begründeten Ausnahmefällen von der Vorgabe der 5-jährigen Gemeindepfarrstellenzeit abgesehen werden kann. Auch mit einer Änderung des Satzes 1 hin zu einer Soll-Vorschrift könnten Ausnahmen für die 5-jährige Gemeindepfarrstellenzeit zugelassen werden. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, die geplante Formulierung „hinreichende Erfahrung“ in der Handreichung zur Superintendentenwahl zu konkretisieren.

Der Kirchenkreis Lübbecke sowie eine Kirchengemeinde aus dem Kirchenkreis Iserlohn und zwei Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Münster kritisieren die Beschränkung auf die EKvW und schlagen eine Ausweitung auf die EKD vor. Aus diesem Grund wurde dem Änderungsvorschlag insgesamt widersprochen, gleichwohl die Aufhebung der starren Fünfjahresregel befürwortet wurde. Die detaillierte Auswertung der Stellungnahmen ist **Anlage 3** („Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen“) zu entnehmen.

Insgesamt ist erkennbar, dass diejenigen, die an der starren fünfjährigen Voraussetzung der Gemeindepfarrstellenzeit unverändert festhalten wollen, deutlich in der Minderheit sind.

Nach ausführlicher Beratung zu den Rückmeldungen sind die Gremien Kirchenleitung, Ständiger Kirchenordnungsausschuss und Landeskirchenamt der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung des Artikels 108 Absatz 2 KO aus den oben genannten Argumenten beschlossen werden sollte, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass dadurch den Entscheidungsgremien vor Ort ein größerer Gestaltungsraum beim Auswahlverfahren ermöglicht wird.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf
- Anlage 2:** Synopse
- Anlage 3:** Tabellarische Auswertung der Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren
- Anlage 4:** Anschreiben zur Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens

Entwurf

**70. Kirchengesetz**  
**zur Änderung der Kirchenordnung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 69. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist“ durch die Wörter „Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt“ ersetzt.
2. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „nur“ gestrichen.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/70

Synopse zur 70. Änderung der Kirchenordnung  
- Wählbarkeitsvoraussetzungen der Superintendentinnen und Superintendenten, Art. 108 Abs. 2 KO -

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 70. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
<b>Artikel 108 Absatz 2</b>	<b>Artikel 108 Absatz 2</b>	
<p>1Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.</p>	<p>1Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer <del>mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist</del> <b>Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt.</b></p>	<p>Mit der Änderung soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Superintendentenamt nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von zwingend mindestens fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das Amt maßgeblichen Gemeindeerfahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung als inhaltlich orientierte Zielgrößen gefragt werden. Die beiden Kompetenzfelder „Gemeinde“ und „Leitung“ werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Das Adjektiv „hinreichend“ dient dazu, nicht jede beliebige Erfahrung, sondern eine für das Superintendentenamt qualifizierende Erfahrung abzufragen. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Führungsverhalten können aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen als durch eine fünfjährige Gemeindepfarrstellenzeit erworben werden. Beispielsweise soll das Amt nicht länger denjenigen verwehrt sein, die bereits als Assessorin oder Assessor ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben. Die Entscheidung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über hinreichende Erfahrungen verfügen, wird dem Nominierungsausschuss (Vor-</p>



		schlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet.  Die Eigenschaft „PfarrerIn oder Pfarrer der EKvW“ zu sein bleibt weiterhin erste Wählbarkeitsvoraussetzung.
<sup>2</sup> Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.	<sup>2</sup> Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen <del>nur</del> mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.	Das betonende Wort „nur“ ist entbehrlich und wird ersatzlos gestrichen. Das Erfordernis der Zustimmung durch die Kirchenleitung für Vorschläge von Pfarrerinnen oder Pfarrern aus anderen Landeskirchen zur Wahl bleibt erhalten. Es handelt sich auch weiter um eine Ermessensentscheidung. Dies ist das Ergebnis der Überlegung, Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Landeskirchen zwar grundsätzlich zur Wahl zuzulassen, um die Qualität der Organisation Kirche durch Neuzugänge von außen stärken zu können, aber dennoch die Superintendentenstellen insbesondere aus finanzpolitischen Gründen vorrangig mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern zu besetzen. Zurzeit hat die EKvW besonders in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung.
<sup>3</sup> Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	<sup>3</sup> [...]	unverändert

Leitungsfeld Recht & Organisation  
Az.: 001.11/70

Stellungnahmen der Kirchenkreise zum 70. KO-Änderungsgesetz  
(Wählbarkeitsvoraussetzungen der Superintendent\*innen – Art. 108 Abs. 2 KO)

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	-	-	Kein Eingang
2	Bochum		X	Einstimmiger <u>KSV-Beschluss</u> : „Der KSV lehnt den Änderungsvorschlag ab. Er würde begrüßen, wenn weiterhin festgelegt bleibt, dass mindestens 5 Jahre Gemeindefarramt für die Sup-Wahl vorausgesetzt werden.“ <u>KG Querenburg</u> : „Das Presbyterium begrüßt die geplante Änderung in Art. 108 Abs. 2, die eine Vereinfachung der Sup-Wahl intendiert.“ <u>Trinitatis-KG Bochum</u> : Zustimmung zur geplanten KO-Änderung.
3	Dortmund		X	<u>KSV-Beschluss</u> : Änderungsvorschlag ist „noch nicht weitreichend genug“. KSV schlägt deshalb vor, den Halbsatz „und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindefarramt und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt“ ersatzlos zu streichen. Ergänzende Kriterien und Hilfen beim Verfahrensablauf sind stattdessen im Rahmen eines Leitfadens oder von Ausführungsbestimmungen zu geben. (einstimmig)
4	Gelsenkirchen und Wattenscheid	X		<u>KSV-Beschluss</u> : „Der KSV stimmt der 67. KO-Änderung zu.“ (einstimmig bei Anwesenheit von 9 von 10 Mitgliedern).
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X		<u>KSV-Beschluss</u> : „Der KSV macht sich den Beschluss der Ev.-Luth. KG Gladbeck zu eigen.“ <u>Presb.-Beschluss der KG Gladbeck</u> : „Das Presbyterium nimmt die vorgeschlagene Änderung der KO zur Wählbarkeit von Sup. zur Kenntnis und begrüßt sie.“ (einstimmig bei einer Enthaltung)
6	Gütersloh	-	-	Kein Eingang
7	Hagen	-	-	Kein Eingang
8	Halle	X		<u>KSV-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung; einstimmig bei einer Enthaltung).
9	Hamm	X		<u>KS-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung)
10	Hattingen-Witten	X		<u>KS-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung). Aus 7 KG Zustimmung. Ein Presbyterium unterstreicht besonders, dass hinreichende Erfahrungen im Gemeindefarrdienst unerlässlich sind.
11	Herford	X		Der KSV stimmt dem Entwurf zu und gibt folgende Stellungnahme ab: „Gleichwohl ist dem KSV bewusst, dass eine tiefgehende Kenntnis der Gemeindefarramtlichkeit in den anstehenden Transformationsprozessen unabdingbar ist. Bei den Nominierungsausschüssen der KK liegt diesbezüglich bei der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten eine große Verantwortung. Der KSV regt an, dass in der zu aktualisierenden Handreichung zur Sup.-Wahl ausgeführt wird, was

				unter dem Stichwort ‚hinreichende Erfahrung in der Gemeinde‘ zu verstehen ist.“
12	Herne		(X) Gegenvor- schlag	<p><u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV beschließt, dass die Ausübung eines Gemeindepfarramtes weiterhin zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen zählen soll, hält aber die zeitliche Vorgabe für entbehrlich. Er schlägt der Landessynode eine modifizierte Neufassung des ersten Satzes von Absatz 2 zur Beschlussfassung vor: „Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt.“</p> <p>Der vorgeschlagenen Streichung des Wortes „nur“ im zweiten Satz stimmt der KSV zu.</p> <p>Presbyteriumsbeschlüsse zum KO-Änderungsvorschlag:</p> <p><u>KG Bladenhorst-Zion:</u> Zustimmung (einstimmig)</p> <p><u>Emmaus-KG Herne:</u> Zustimmung (einstimmig)</p> <p><u>KG Sodingen:</u> Zustimmung (einstimmig)</p> <p><u>Paulus-KG Castrop:</u> Ablehnung (10 für Ablehnung / 1 Enthaltung)</p> <p><u>KG Wanne-Eickel:</u> Ablehnung (23 für Ablehnung / 2 Enthaltungen). Begründung: „Aus Sicht des Presbyteriums ist die Voraussetzung einer mind. 5-jährigen Pfarrstelle in einer Gemeinde unabdingbar zur Bildung erforderlicher Kompetenzen zur Ausübung des Amtes als Superintendent*in.“</p>
13	Iserlohn	(X)	(X)	<p><u>KSV-Beschluss:</u> „Der KSV hat die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens zum Thema „Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten“ aufgenommen und gebündelt und gibt diese an die Landessynode weiter.“</p> <p>Aus 14 KG sind Stellungnahmen eingegangen: 7x Zustimmung, 7x Ablehnung. Streichung des Wortes „nur“ wird überwiegend befürwortet. (Anmerkung: In der Stellungnahme werden fälschlicherweise 8 Ablehnungen und 6 Zustimmungen gezählt, entsprechend erklärt sich der Kommentar (s.u.).)</p> <p><u>KG Dahle:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>KG Schwerte:</u> Ablehnung; Begründung: „Sup. sind Vorgesetzte von Pfarrer(inne)n u. haben häufig mit Presbyterien zu tun. Diensterfahrung ist daher notwendig.“</p> <p><u>KG Lendringsen:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>KG Evingsen:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>KG Altena:</u> (Ablehnung – laut Zusammenfassung aus dem Kirchenkreis); Begründung: „Grundsätzlich wird Vorschlag befürwortet; es wird aber als nicht sinnvoll erachtet, dies nur auf die Landeskirche zu beziehen.“</p> <p><u>KG IS-Johannes:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>KG IS-Erlöser:</u> Ablehnung; „5-jährige Basiserfahrung wird als unbedingt notwendig erachtet.“</p> <p><u>KG Hemer:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>KG Oestrich:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>KG Letmathe:</u> Ablehnung; Begründung: Änderungen würden erhebliche Auswirkungen auf Struktur unserer Kirche haben. Wesentl. Faktor der „Kirche von unten“ ginge verloren.“ Superintend. sind Bindeglieder zwischen Gemeinden u. Kirchenleitung. Dazu ist ein ganzheitl. Blick auf Gemeindegliederarbeit</p>

				<p>notwendig (schöne Seiten, Sorgen &amp; Nöte, Arbeitsaufwand). Kirchenleitung darf sich nicht von Basis entfernen.</p> <p><u>KG Deilinghofen:</u> Ablehnung. Begründung: Das Wort „nur“ ist entbehrlich. Erfahrungen als Gemeindepfarrer(in) wird für ein Sup.-Amt als unerlässlich gesehen. Vorschlag zur Änderung: „Zur/zum Sup. kann nur gewählt werden, wer hinreichende Erfahrung als Inhaber(in) einer Gem.pfarrstelle gesammelt hat und über kirchl. Leitungserfahrung verfügt.“</p> <p><u>KG Ergste:</u> Ablehnung; Begründung: Streichung von „nur“ ist sinnvoll. In d. 2. Änderung wird kein Anreiz gesehen, e. regelm. Wechsel zw. Funktions- u. Gemeindepfarrstellen zu befördern. Gemeinden u. Kirchenkreis sind mehr denn je aufeinander angewiesen. Kreiskirchl. Verwaltung ist nur denkbar auf der Basis intensiver Gemeindegemeinschaft. Anreize für Pfarrer(innen) wünschenswert, auch Gemeindeerfahrung in Berufsweg einzubauen. Umgekehrt können diese davon profitieren, nach Erfahrungen in d. Gemeinde e. Leitungsamt auszuüben. Der vorl. Entwurf stärkt einseitig Karrieren im KK. Empfehlung: Entwurf überarbeiten, dabei das Berufsbild der Pfarrerin/des Pfarrers in den Blick nehmen u. Vorschläge machen, wie ein beiderseitiger Wechsel (s.o.) gefördert werden kann.</p> <p><u>KG IS-Christus:</u> Ablehnung; Eine mind. 5-jährige Erfahrung im Gemeindepfarramt wird als sinnvolle Zukunftsvoraussetzung für das Sup.amt gesehen.</p> <p><u>KG Menden:</u> Zustimmung ohne Begründung</p> <p><u>Kommentar/Fazit R. Micha in der von Sup. Espelöer übersandten Zusammenfassung der KG-Stellungnahmen:</u></p> <p>Satz 2: Zustimmung (einstimmig)</p> <p>Satz 1: Es zeigt sich ein (tendenziell) ablehnendes Ergebnis. Bei den Begründungen, die z.T. recht ausführlich ausfallen, kristallisiert sich m. E. heraus, dass eine (mehrjährige) Gemeindegemeinschaft als Fundament für ein der Basis zugewandtes Leitungsamt gesehen wird.</p> <p>o Beschlussvorschlag: Der Kreissynodalvorstand hat die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens zum Thema „Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten“ aufgenommen, gebündelt und gibt diese an die Landessynode weiter. Er nimmt den deutlichen Wunsch der die Änderung ablehnenden Gemeinden zur Kenntnis, dass das Amt der/des Superintendentin/en mit ausreichender Gemeindeerfahrung verbunden sein sollte. Auf der anderen Seite betont der KSV aber auch, dass ein Nominierungsausschuss bzw. eine Synode stets individuell eine Kandidatin/einen Kandidaten wählen bzw. vorschlagen könne, die/der den jeweiligen Bedürfnissen des Kirchenkreises entsprechen. Ebenso müsse eine Bewerberin/ein Bewerber umgekehrt jederzeit in der Lage sein dürfen, auch ohne fünfjährige Gemeindeerfahrung ihre/seine individuellen und für einen einzelnen Kirchenkreis passenden Kompetenzen in den Vordergrund zu stellen.</p>
14	Lübbecke		X	<p><u>KSV Lübbecke:</u> 10 Voten aus 18 KG. 3x Zustimmung, 7x Ablehnung</p> <p>„Zum Stellungnahmeverfahren sind 10 Voten aus 18 Kirchengemeinden eingegangen. <b>3x Zustimmung</b> (Dielingen, Pr. Oldendorf und Rahden). Börninghausen lehnt den landeskirchlichen Änderungsentwurf</p>

			<p>ab, insistiert auf die 5 Jahre Gemeindeerfahrung und erachtet den Leitungsbegriff unzureichend definiert. <u>Espelkamp</u> lehnt die Änderung des Satzes 1 ab. (Streichung der fünfjährigen Amtszeit als Inhaber/-in einer Gemeindepfarrstelle), stimmt aber der Änderung des Satzes 2 zu (Streichung des „nur“). <u>Bad Holzhausen</u> spricht sich ebenfalls gegen den landeskirchlichen Änderungsentwurf aus, hält sogar eine Frist von 7 oder 10 Jahren im Gemeindeamt für notwendig, nicht nur für Superintendentinnen und Superintendenten, sondern für alle theologischen Mitglieder der Kirchenleitung. Dem Satz 2 des Artikels stimmt Bad Holzhausen zu. Die Stellungnahme von <u>Hüllhorst-Oberbauerschaft</u> befürwortet zwar, die Gemeindeerfahrung nicht mehr mit einem formalen Kriterium zu beschreiben, fünf Jahre Inhaber/in einer Gemeindepfarrstelle, hebt aber eine mehrjährige Erfahrung in einer Gemeindepfarrstelle als zwingende Voraussetzung hervor und ergänzt diesbezüglich den landeskirchlichen Entwurf um das Wort „aktuelle“ („...und über aktuelle, hinreichende Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft...“). Auch in der Leitungserfahrung soll der Blick auf die Gemeinde gerichtet bzw. erweitert werden. Für <u>Hüllhorst</u> ist die gemeindliche Leitungserfahrung gleichrangig mit der übergemeindlich kirchlichen anzusetzen. In diesem Bezug formuliert Hüllhorst: ‚...kirchliche oder gemeindliche Leitungserfahrung verfügt‘. <u>Levern</u> kann den Neuformulierungen in Bezug auf Gemeinde- und Leitungserfahrung zustimmen, plädiert aber für eine Erweiterung des Kandidaten/-innenkreises über die westfälischen Pfarrenden hinaus („... wer Pfarrerin oder Pfarrer in einer der Gliedkirchen der EKD ist ...‘). <u>Lübbecke</u> und <u>Gehlenbeck</u> sprechen sich für eine dreijährige Amtszeit im Gemeindepfarramt aus. Gehlenbeck möchte wie <u>Levern</u> <u>das Bewerbendenfeld auf die EKD hin öffnen</u>. <u>KG Schnathorst (einstimmig)</u>:  <i>„Art. 108 Abs. 2 KO soll in der bisherigen Form beibehalten werden.“</i>  <b>Bewertung der KG-Stellungnahmen im Anschreiben aus dem KK:</b>  Die aus den Gemeinden abgegebenen Stellungnahmen bieten kein einheitliches Bild. Die Erfahrung im Gemeindepfarramt wird weiterhin als wichtige, ja unverzichtbare Voraussetzung für das Sup-Amt angesehen. Ob diese durch eine formale Amtszeitfrist zu gewährleisten ist, wird unterschiedlich beurteilt. Aufzugreifende Impulse aus den Stellungnahmen sind, dass das Leitungshandeln nicht nur übergemeindlich kirchlich, sondern auch gemeindlich zu verorten ist und die Öffnung des Bewerbendenkreises auf die EKD hin.  <b>Empfehlung zur Neuformulierung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendenten und Superintendentinnen:</b>  <i>„Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann <b>grundsätzlich</b> nur gewählt werden, wer Pfarrerin oder Pfarrer einer der Gliedkirchen der EKD ist, über fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist, und über kirchliche oder gemeindliche Leitungserfahrung verfügt.“</i>  <b>Erläuterung:</b>  Durch die Einfügung des Wortes ‚<b>grundsätzlich</b>‘ wird Rechnung getragen, dass die Erfahrung im Gemeindepfarramt unverzichtbare Voraussetzung für das Superintendenten/-innenamt bleibt. ‚<b>Grundsätzlich</b>‘ als juristischer Begriff meint ‚vom Grundsatz her‘. Das heißt: Begründete Ausnahmen sind</p>
--	--	--	--

				zuzulassen. Damit ist die Fünfjahresfrist als formales Ausschlusskriterium nicht mehr zwingend. Durch diese Formulierung werden die Impulse von Hüllhorst (Berücksichtigung der Leitungserfahrung auf gemeindlicher Ebene) sowie Levern und Gehlenbeck (Öffnung zur EKD hin) aufgegriffen.“
15	Lüdenscheid-Plettenberg		X	<u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV lehnt die vorgeschlagene Änderung im Blick auf die Aufhebung der Notwendigkeit, 5 Jahre Pfarrer oder Pfarrerin in einer Gemeindepfarrstelle gewesen zu sein, um sich auf eine Stelle im Superintendentenamt bewerben zu können, ab. Die bisherige Voraussetzung hat sich in der Praxis bewährt. Die allgemeine Formulierung „hinreichende Erfahrung in der Gemeindeführung und kirchliche Leitungserfahrung“ lässt keine prüfbareren Kriterien erkennen. Gegen die Änderung im Blick auf Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen erhebt der KSV keine Bedenken.
16	Minden		X	Die KS lehnt den Änderungsvorschlag ab. Sie spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Mindestanforderung von fünf Jahren Gemeindedienst für die Kandidatur zur Superintendentenwahl aus.
17	Münster	(X)	(X)	Kein KSV-Beschluss, die Stellungnahmen der KG wurden ungefiltert zur Kenntnis gegeben (vgl. Mail Sup. Erdmann v. 15.07.2020). <u>Apostel-KG Münster:</u> Unentschieden nach zweimaliger Beratung. <u>KG Greven:</u> Teilweise Zustimmung. Gemeinde- und Leitungserfahrung sollte nicht formal an einer mehrjährigen Dienstzeit in einer Gemeinde festgemacht werden. Wir begrüßen diese Änderung des Art. 108 Abs. 2 KO. Anders als vorgeschlagen plädiert das Presbyterium aber für eine grundsätzliche Öffnung ggü. Pfarrer/innen aus anderen Landeskirchen. Angesichts des offenkundigen Personalmanagements sollte die Eigenschaft „Pfarrer/innen der EkvW“ eine Wählbarkeitsvoraussetzung sein. <u>Markus-KG Münster:</u> Zustimmung; Unterstützung der Neufassung. <u>Mirjam-KG Ascheberg Drensteinfurt:</u> Zustimmung <u>KG Havixbeck:</u> Zustimmung (1 Enthaltung) <u>KG Handorf:</u> Zustimmung <u>KG Telgte:</u> 1. Die KG Telgte hält den Wegfall von mindestens 5 Jahren praktischer Berufserfahrung als Gemeindepfarrer für bedenklich und empfiehlt, diese Forderung nicht nur beizubehalten, sondern um die Forderung zu ergänzen, dass diese Berufserfahrung zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, um aktuelle Kompetenzen in der Gemeindeverwaltung sicherzustellen. 2. Die Forderung im Entwurf nach Leitungserfahrung sollte konkretisiert werden: z.B. Landessynodaler seit mindestens 4 Jahren, Vorsitzender eines wesentlichen kreiskirchlichen Ausschusses wie z.B. Finanzausschuss, Nominierungsausschuss etc. seit mindestens 2 Jahren. 3. Die KG Telgte empfiehlt, in den Entwurf Besetzungskriterien hinsichtlich administrativer bzw. betriebswirtschaftlicher Kompetenzen in die Stellenprofile für Sups aufzunehmen (BWL, Bankkaufmann etc.). 4. Die Wahl eines nicht der EkvW angehörenden Bewerbers aus finanzpolitischen Gründen an die Zustimmung der Landeskirche zu binden, greift zu kurz und sollte ersatzlos gestrichen werden. <u>Thomas-KG Münster:</u> Das Presbyterium sieht ebenfalls die Notwendigkeit, Art. 108 Abs. 2 KO zu

				<p>ändern, hält jedoch „hinreichende Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und kirchliche Leitungserfahrung“ für keine ausreichenden Wählbarkeitsvoraussetzungen der Sups. Ist die geltende Fassung zu eng gefasst, so ist die Formulierung des Entwurfs zu unbestimmt und interpretationswürdig. Was sind hinreichende Erfahrungen? Auf mehrjährige Erfahrung aus dem Gemeindepfarramt – welche auch „kirchliche Leitungserfahrung“ inkludiert – soll nicht verzichtet werden. Deshalb lehnt das Presbyterium den Entwurf ab und schlägt folgenden Text vor : „Zur Sup. oder zum Sup. kann in der Regel nur gewählt werden, wer fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.“</p> <p><u>KG Roxel-Albachten-Bösenzell:</u> Gegenvorschlag: „(2) <sup>1</sup>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt. <sup>2</sup>Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“</p> <p><u>Erläuterung:</u> Das Amt der Superintendentin/des Superintendenten ist gerade in der kommenden Zeit des strukturellen Umbaus ein zentrales Amt: Hier laufen die Kommunikation der Gemeinden zusammen, hierüber erfolgt der Kontakt zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden. Diese Doppelfunktion ist sehr ernst zu nehmen und nicht einseitig aufzuheben, d.h.: Das Amt beinhaltet in besonderer Weise den Kontakt zu den Kirchengemeinden als Grundformen kirchlichen Zusammenlebens und nicht nur die Ausübung einer vermittelten Leitungsfunktion der Landeskirche. Bislang gilt eine fünfjährige Tätigkeit als gewählter Gemeindepfarrer als Voraussetzung, das soll nun aufgehoben werden zugunsten einer "Erfahrung in Gemeinde und Leitung". Damit kann es durchaus passieren, dass Kolleginnen und Kollegen, die jahrelang keine Gemeindegemeinschaft wahr genommen haben, weil sie im Schuldienst, Spezial-Seelsorge oder anderen Funktionsfeldern tätig waren, das Amt des Superintendenten bekleiden. Das kann nur dazu führen, dass es eine Entfremdung zwischen Gemeinden und Leitungsebene geben wird oder diese verstärkt wird. Wir müssen auch Kirche vor Ort sein und nicht bloß Kirche als große Einheit wie z.B. Kirchenkreise, wenn wir Kirche bleiben wollen d. h. Kontakte vor Ort, Netzwerke der Lebenswirklichkeit. Alles das könnte verloren gehen. Deshalb plädieren wir die Neuregelung abzulehnen und bei der alten Regelung zu bleiben bzw. sie zu ergänzen um den Passus: „und Erfahrung über kirchliche Leitung verfügt“ z.B. als Pfarrer einer Gemeinde.</p>
18	Paderborn	-	-	Kein Eingang
19	Recklinghausen		X	<p>Der KSV spricht sich für eine Beibehaltung der 5-Jahres-Frist als Wählbarkeitsvoraussetzung aus und macht <u>folgenden Formulierungsvorschlag</u> (inkl. neu eingefügten Satz 2):</p> <p>„(2) <sup>1</sup>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung Ausnahmen zulassen.“</p>

				Der Streichung des Wortes „nur“ im bisherigen Satz 2 wurde zugestimmt.
20	Schwelm	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Zustimmung (einstimmig) 4 Presbyterien äußerten Zustimmung, von dem 5. gab es keine Stellungnahme.
21	Siegen	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>Emmaus-KG Siegen,</u> Bevollmächtigtenausschuss, (einstimmig / 1 Enthaltung): <i>„Die Formulierung ‚hinreichende Erfahrung‘ gegenüber der vorherigen (...) halten wir für problematisch, weil die ‚hinreichende Erfahrung‘ mangelnde Gemeindeerfahrung zulassen könnte.“</i> <u>KG Neunkirchen:</u> Zustimmung, Anregung (einstimmig): <i>„In der Begründung für die Änderung (...) wird deutlich, dass es angezeigt ist, den Kreis der Bewerber/innen für das Superintendentenamt zu weiten. Die KG regt daher an, weitere Maßnahmen und Überlegungen anzustellen, wie das Amt wieder attraktiver werden kann. Dabei geht es weniger um finanzielle Anreize als vielmehr darum, ihnen mehr Spielraum zur Verfügung zu stellen, um die Aufgaben, die vor allem in Art. 113 – 115 KO dargelegt sind, in einem für ihn/sie selbst zufriedenstellenden Maße zu erfüllen. Dazu gehörten auch adäquate Ausstattung hinsichtlich Büro und Mobilität wie auch eine klare Zeitstruktur der Arbeit. In der Begründung zur Änderung (...) wird beschrieben, dass nur für das Superintendentenamt eine mehrjährige kirchengemeindliche Erfahrung vorausgesetzt wird, für andere Leitungsfunktionen in Kirche aber nicht. Die KG regt an, dass in Zukunft für alle Leitungsfunktionen in Kirche eine kirchengemeindliche Erfahrung wünschenswert ist.“</i> <u>KG Olpe:</u> Zustimmung (einstimmig) <u>KG Rödgen-Wilnsdorf:</u> Annahme (1 Enthaltung) <i>„Das begrüßt die Entscheidung, das Superintendent*innenamt in Zukunft auch auf die Leitungskompetenz hin zu prüfen. Kritisch sieht es die Ablösung der bisherigen Voraussetzung von 5 Jahre Gemeindeerfahrung einzig durch das Wort ‚hinreichend‘. Wünschenswert wäre eine Soll-Bestimmung, um das Wort ‚hinreichend‘ zu füllen, also bspw.: ‚über hinreichende Erfahrung in der Gemeindearbeit, die 5 Jahre betragen sollte, und ...‘ o.ä. Gleichmaßen fehlt eine Erläuterung, was unter ‚kirchlicher Leitungserfahrung‘ zu verstehen ist bzw. darunter subsumiert werden kann.“</i> <u>Nikolai-KG Siegen:</u> Zustimmung (2 Enthaltungen)
22	Soest-Arnsberg	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Der KSV nimmt zur Kenntnis, dass sich vier Gemeinden geäußert haben. Von den eingegangenen Voten der Gemeinden stimmt die überwiegende Mehrheit der Änderung zu. Der KSV schließt sich den positiven Voten der Gemeinden an und befürwortet die Änderung der KO.
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X		<u>KSV-Beschluss:</u> Zustimmung (einstimmig) Die Rückmeldungen mehrerer Gemeinden ergaben, dass die Öffnung der Formulierung weitgehend begrüßt wird, ebenso die Aufnahme der Leitungserfahrung als Voraussetzung.
24	Tecklenburg	(X)	(X)	Die Stellungnahmen aus den <u>Gemeinden</u> verhalten sich zu gleichen Teilen zustimmend wie ablehnend. Die Formulierung „hinreichende Gemeindeerfahrung“ erscheint den Kritikern zu schwammig. Die Gemeindeerfahrung wird immer noch als wesentliche Voraussetzung für das SupAmt angesehen. Das



				leitende geistliche Amt in einem KK braucht die Internkenntnis kirchengemeindlicher Verhältnisse und Leitungsstrukturen. Der <u>KSV</u> macht den Vorschlag, die geltende Fassung des Art. 108 Abs. 2 Satz 1 KO dahingehend zu korrigieren, dass „ <i>mindestens 5 Jahre Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle</i> “ ersetzt wird durch „ <i>in der Regel 5 Jahre</i> “. Dies würde an dem Grundsatz von erforderlicher mehrjähriger Gemeindeerfahrung festhalten, im Einzelfall aber den gewünschten Spielraum ermöglichen. Die ergänzende Benennung von erforderlicher Leitungserfahrung als zusätzlichem Anforderungsmerkmal in Satz 1 findet dagegen ebenso Zustimmung wie die Neuformulierung in Satz 2.
25	Unna	X		<u>KSV-Beschluss/Stellungnahme KS</u> : a. Der Änderungsvorschlag stärkt die Vollmacht der Synode. Es sind die Synodalen, die bei ihrer Wahlentscheidung das Kriterium Gemeindeerfahrung gewichten. Insofern ist der Änderungsvorschlag zu begrüßen und ihm zuzustimmen. b. Zustimmungserfordernis bei Bewerbung aus anderen Landeskirchen: Der KSV bittet die Landessynode, dass die Formulierung „ <i>mit Zustimmung</i> “ durch die Formulierung „ <i>in Abstimmung</i> “ oder „ <i>im Benehmen</i> “ ersetzt wird. Dies würde eine höhere Wertschätzung des Nominierungsausschusses ausdrücken.
26	Vlotho	X		<u>KSV-Beschluss</u> : Zustimmung (ohne Begründung)
27	Wittgenstein	X		<u>KSV-Beschluss</u> : Zustimmung (auf Vorschlag des Theologischen Ausschusses)
28	Westfälischer Pfarrverein	X		KO-Änderung wird „ausdrücklich begrüßt“. „Die Nennung von „hinreichender Leitungs- und Gemeindeerfahrung“ als notwendige Zugangsberechtigung zum Superintendent/innenamt verstehen wir als aktualisierte und explizite Ausführung dessen, was mit der ursprünglichen Zugangsvoraussetzung (mindestens fünf Jahre Gemeindepfarramt) intendiert war und vornehmlich das Gemeindepfarramt im Blick hatte. Die bisherige Wählbarkeitsvoraussetzung von fünf Jahren gewähltem Gemeindepfarramt sollte sicherstellen, dass Kandidatinnen und Kandidaten über einen ausreichenden Zeitraum Erfahrung in der Gemeindeleitung gesammelt haben. Da in der EKvW der Presbyteriumsvorsitz in der Regel von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt wird, konnte so davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich hinreichende Leitungserfahrungen gesammelt wurde. Zudem konnte vorausgesetzt werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrern in fünf Jahren ebenfalls genügend Einblick in kreiskirchliche Abläufe, die Systematik der Verwaltungsordnung, Synodenabläufe u.ä. gewinnen konnten, um das Amt der Superintendent/in ausüben zu können. Die vorgeschlagene Änderung trägt nun der Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des Pfarrberufes in den vergangenen Jahrzehnten auf angemessene Weise Rechnung. Leitungserfahrung im Pfarramt ist aufgrund der Entstehung des sog. Funktionspfarramtes und dessen Bedeutungsgewinn in der kirchlichen Landschaft nicht ausschließlich im Gemeindepfarramt zu erlangen. Gleichwohl bleibt die Gemeindeerfahrung ein aus unserer Sicht unverzichtbares Erfahrungsfeld, wenn es um die Wählbarkeitsvoraussetzung für Superintendentinnen und Superintendenden geht. Während Leitungserfahrung nur im gewählten Pfarramt gewonnen werden kann, kann und konnte Gemeindeerfahrung aus unserer Sicht allerdings auch unabhängig vom gewählten Pfarramt gewonnen werden. Die explizite Nennung des Kompetenzfeldes Leitungserfahrung betont, dass das Superintendent/innenamt ein Leitungsamt und keineswegs in erster Linie nur ein Repräsentationsamt ist. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Anforderungen im Kompetenzfeld Leitung hinsichtlich Personal-, Finanz-, Organisations- und Planungsverantwortung im Superintendent/innenamt im Rahmen der notwendi-

				<p>gen Reformprozesse aufgrund z.B. von Mitgliederrückgang und zu erwartender Kirchensteuerrückgänge und dem damit einhergehenden Erschließen weiterer Ertragsquellen erheblich an Bedeutung zugenommen haben und auch zukünftig werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung verstehen wir als Aktualisierung der grundsätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des/der Superintendent/in. Darüber hinaus wünschen wir uns <i>Ausführungsbestimmungen und Richtlinien oder anderes ergänzendes Unterstützungsmaterial</i>, das den örtlichen Akteuren hilft, entsprechende Kompetenz- und Anforderungsprofile zu entwickeln.</p> <p>Konkretisierung zu den Ausführungsbestimmungen und Richtlinien <i>oder anderem ergänzenden Unterstützungsmaterial</i>:</p> <p>a) Die Bedeutung des Superintendent/innenamtes innerhalb der Organisation Kirche (Doppelfunktion - Leitung Kirchenkreis und Bindeglied zur Landeskirche) ist anspruchsvoll. Wir haben den Eindruck, dass für viele potentielle Kandidat/innen für das Superintendent/innenamt der Aufgabenumfang unklar ist: Wo liegen die Schwerpunkte des Amtes: Personalverantwortung, Repräsentanz, Organisationsentwicklung, Finanzentwicklung, Aufsicht und Leitung von kirchlicher Verwaltung und Einrichtungen? Auch die Rolle des/der leitenden Theolog/in für diese Bereiche ist herausfordernd bis unklar. Angesichts dieser Unklarheiten gelangt man zu der Frage, welche Funktion der/die Superintendent/in innerhalb des Systems Kirche erfüllen soll und welche Kompetenzen dafür erforderlich sind. Die geplante Änderung der Kirchenordnung kann dazu dienen, künftig das Aufgabenfeld und ein Kompetenzanforderungsprofil für das Superintendent/innenamt im Rahmen eines Ausführungsgesetzes, einer Richtlinie oder eines Leitfadens genauer zu beschreiben. Diese sollten dabei so konkret gefasst werden, dass sie potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern Klarheit darüber verschaffen, welche Aufgaben das Superintendent/innenamt umfasst und welche Kompetenzen von den Bewerber/innen erwartet werden. Zugleich sollten sie so offen formuliert sein, dass es möglich ist die Aufgaben den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu formulieren. Dazu gehört u.a. eine Beschreibung, welche Aufgaben die Leitung eines Kirchenkreises umfassen und welche Aufgaben welcher <u>Funktion</u> im Leitungsgremium zugeordnet sind.</p> <p>Die Studie „Leitung in Vielfalt wahrnehmen“ weist darauf hin, dass insbesondere Frauen vor einer Bewerbung auf das Superintendent/innenamt zurückschrecken, weil die damit an sie gestellten Anforderungen und Erwartungen nicht klar formuliert werden. Gleichwohl werden diese Frauen häufig von außen als geeignete Leitungspersönlichkeiten identifiziert und es wird bedauert, dass sie (aus den genannten Gründen) nicht für ein Leitungsamt auf der mittleren Ebene zur Verfügung stehen. Nach unserer Einschätzung ist an dieser Stelle womöglich nicht zuerst die Kategorie Geschlecht die entscheidende Kategorie, sondern eher die Wahrnehmung unterschiedlicher Leitungs- und Persönlichkeitstypen.</p> <p>Hier könnte eine Aufgabenbeschreibung und ein Kompetenzanforderungsprofil Klarheit vermitteln und geeignete Personen motivieren, den Weg in das Leitungsamt anzustreben.</p> <p><b>b) Identifizierung geeigneter Personen für das Superintendent/innenamt</b></p> <p>Wir regen an über das Instrument der Potentialanalyse zur Identifizierung geeigneter Personen für das Superintendent/innenamt nachzudenken. Die Verantwortung für Auswahl geeigneter Personen sollte als Maßnahme im Rahmen der Personalentwicklung für Pfarrer/innen im Personaldezernat liegen. Die Potentialanalyse könnte bspw. einer gezielten Förderung von Einzelpersonen in einem Mentoringprogramm vorangestellt sein, um dieses Instrument der Personalentwicklung gezielter als in der Vergangenheit einsetzen zu können.</p>
--	--	--	--	---

				<p>c) <b>Verhältnis Nominierungsausschuss (NomA) und KSV</b> Verschiedentlich kann der Eindruck entstehen, dass einem NomA und seinen Mitgliedern (und besonders den Vorsitzenden) von Mitgliedern der Kreissynode, die die Rolle des/r „Oppositionsführer/in“ gegenüber dem KSV zugeschrieben wird. Ebenso kann gelegentlich der Eindruck entstehen, dass ein NomA sich in seinem Selbstverständnis gegenüber dem KSV als Gegengewicht versteht. Hier wünschen wir uns stattdessen langfristig eine Kultur des – durchaus kritisch – konstruktiven, arbeitsteiligen Miteinanders von KSV und NomA. Konkret regen wir an, dass von KSV und NomA gemeinsam ein Kompetenzprofil erarbeitet wird, dass den jeweiligen Anforderungen vor Ort entspricht.</p> <p>d) <b>Schulung der Nominierungsausschüsse (NomA)</b> Dem NomA kommt als „kreiskirchlicher Personalauswahlausschuss“ eine hohe Verantwortung im Hinblick auf die Besetzung und Gestaltung der mittleren Leitungsebene der EKvW zu. Mit der Benennung der zwei Kompetenzfelder Leitungs- und Gemeindeerfahrung in der Kirchenordnung als Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Superintendent-/innenamt ist es Aufgabe der NomA, Kandidatinnen und Kandidaten zu identifizieren, die die entsprechenden Erfahrungen und Eignungen mitbringen. Den Mitgliedern unserer NomA sollte darum für die Wahrnehmung der ihnen gestellten Aufgabe, geeignete Schulung zur Verfügung gestellt werden. Inhalte solcher Schulungen könnten bspw. Methoden sein, die eine Vergleichbarkeit der Behandlung verschiedener Bewerber/innen im Verfahren sicherstellen und die Beachtung/Umsetzung eines vorher (vom KSV) erarbeiteten Kompetenzprofils gewährleisten. Die Schulungsinhalte könnten im Vorfeld in einer AG erarbeitet werden. Dort könnte ebenfalls bedacht werden durch wen und in welcher Form Schulungen durchgeführt werden können. Der Pfarrverein wäre zur Mitarbeit in einer solchen AG bereit.</p>
--	--	--	--	--

Das Landeskirchenamt

Anlage 4  
zur Vorlage 3.02

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise  
der Evangelischen Kirchen von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.11/67	06.01.2020

**67. Änderung der Kirchenordnung –  
Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten  
(Artikel 108 Absatz 2 Kirchenordnung)**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 4 beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir den Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen der Superintendentenkonferenz, des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie der Kirchenleitung zu einer Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Superintendentinnen und Superintendenten (67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Die Kirchenordnungsänderung soll der Landessynode 2020 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Das Ergebnis der bisherigen Beratungen sieht eine Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 und 2 KO vor.

Die **derzeitige Fassung** des Artikels 108 Absatz 2 KO lautet:

*„(2) 1Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. 2Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. 3Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“*

Der **Änderungsvorschlag** zu Artikel 108 Absatz 2 KO lautet:

*„(2)1Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer*

*Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und über hinreichende Erfahrung in der Gemeindefarbeit und über kirchliche Leitungserfahrung verfügt. 2Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen ~~hier~~ mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. 3Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.“*

Mit der Änderung in **Satz 1** soll als Wählbarkeitsvoraussetzung für das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten nicht mehr auf die allgemeine Erfahrung von fünf Jahren Gemeindepfarrstellenzeit abgestellt werden, sondern spezifischer nach der für das Superintendentenamt maßgeblichen Gemeindefahrung und der kirchlichen Leitungserfahrung gefragt werden. In **Satz 2** soll das Wort „nur“ ersatzlos gestrichen werden.

#### Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 KO

Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten ist ein herausgehobenes kirchliches Leitungsamt. Es zeichnet sich unter anderem durch seine Doppelfunktion von kreiskirchlicher Leitungs- und landeskirchlicher Aufsichtsfunktion aus, wie sie insbesondere in Artikel 112 Absatz 1 und 2 KO normiert ist. Zum einen leiten die Superintendentinnen und Superintendenten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände, tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände und vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit (Artikel 106ff. KO). Zum anderen führen sie im Auftrag der Landeskirche die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Presbyterien und alle Ämter im Kirchenkreis (Artikel 114 KO).

Mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen ist unter anderem beabsichtigt, Vorentscheidungen im Hinblick auf die Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen des Amtes zu treffen. Andererseits dürfen sie aber den Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht unnötig einschränken und die Personalsituation nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Amt versperren. Beispielsweise ist nach der derzeit geltenden Regelung das Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten auch denjenigen verwehrt, die bereits als Assessorin oder Assessor (Stellvertreterin oder Stellvertreter der Superintendentin oder des Superintendenten) ohne Gemeindepfarramt die Superintendentin oder den Superintendenten über längere Zeit vollumfänglich vertreten haben.

Die erste Voraussetzung für das Superintendentenamt ist und bleibt die Eigenschaft „Pfarrerin oder Pfarrer der EKvW“ zu sein (zur Ausnahme nach Satz 2 siehe unten „Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO“). Die beiden Kompetenzfelder „Gemeinde“ und „Leitung“ werden in dem Änderungsvorschlag benannt, aber die Art und Weise der Kompetenzerwerbung ist offener formuliert. Damit wird mehr Kandidatinnen und Kandidaten der Zugang zum Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten ermöglicht und zugleich werden die Auswählenden auf ein klar benanntes Ziel hin orientiert. Die Entscheidung, ob derartige Kompetenzen bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden sind, wird dem Nominierungsausschuss (Vorschlag) und der Kreissynode (Wahl) überantwortet.

Die bisher festgelegte Zeitspanne von fünf Jahren Inhaberschaft einer Gemeindepfarrstelle ist historisch bedingt und gründet darauf, dass nach einer früher geltenden Regelung eine Wegbewerbung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer innerhalb der ersten fünf Jahre ihrer Amtszeit der Zustimmung des Landeskirchenamtes bedurfte. Bemerkenswert ist, dass nur für das Superintendentenamt eine mehrjährige kirchengemeindliche Amtserfahrung vorausgesetzt wurde; andere Leitungsfunktionen in der Kirche sehen eine solche Bedingung aber nicht vor.

Angesichts der ergänzenden Möglichkeiten des Kompetenzerwerbs und unter Berücksichtigung der Personalsituation besteht ein Konsens in den Beratungsgremien darüber, dass als einzige und zwingende Voraussetzung für das Superintendentenamt nicht allein eine Zeitspanne im Gemeindedienst gefordert werden sollte. Gleichzeitig zeigten die Beratungen, dass die Gemeindefahrung ein wichtiger Faktor in der Qualifizierung zur Superintendentin und zum Superintendenten bleibt. Die Erfahrung, die durch die längere Inhaberschaft einer Gemeindefarrstelle erworben wird, ist sicher für dieses Amt hilfreich und nützlich. Nach fünf Jahren umfasst der gemeindliche Erfahrungsschatz außerdem wenigstens einen Wechsel der Amtsperiode im Presbyterium. Die notwendigen Kompetenzen in fachlicher Hinsicht und im Blick auf das Führungsverhalten können aber aus heutiger Sicht auch auf anderen Wegen erworben werden. Die fünfjährige Gemeindefahrung garantiert jedenfalls nicht für sich und alleine den Kompetenzerwerb, der für eine erfolgreiche Ausübung des Superintendentenamtes notwendig ist.

Diesen Überlegungen entsprechend sieht der Änderungsvorschlag in Satz 1 vor, dass hinreichende Erfahrung in der Gemeindefahrung und kirchliche Leitungserfahrung Voraussetzungen für die Wahl zur Superintendentin oder zum Superintendenten sein sollen. Damit wird das bisher rein formale Kriterium der fünfjährigen Gemeindefahrung als zwingende Größe abgelöst durch inhaltlich orientierte Zielgrößen.

Die Aufgabe, die hier formulierten Zielbegriffe (Erfahrung in der Gemeindefahrung und kirchliche Leitungserfahrung) zu füllen und zu konkretisieren, liegt bei den jeweils aktuell handelnden Personen und Organen. Dies sind typischerweise zuerst kreiskirchliche Nominierungsausschüsse, die durch die landeskirchliche Personalabteilung und durch die Ortsdezernenten Beratung erfahren und zuletzt die Kreissynoden, die schließlich die Wahl treffen. Die Verantwortung für eine gute Wahl wird also deutlicher als bisher vor Ort gesehen. Leitbegriffe bei der Auswahl sind „Gemeindefahrung“ und „kirchliche Leitungserfahrung“, weil damit die beiden Fokuspunkte des Superintendentenamtes beschrieben werden.

Die Bestätigung der Wahl (Satz 3) ist eine letzte Prüfinstanz, die bei erkennbarer Fehlgewichtung und klaren Verfahrensfehlern zum Zuge kommt. Typischerweise sollten im Rahmen der Begleitung des Nominierungs-, Auswahl- und Wahlprozesses alle hier relevanten Themen angesprochen und nach bestem Wissen gemeinsam bereinigt worden sein.

#### Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 2 KO

Es bestehen grundsätzlich ein Konsens und eine gewachsene Bereitschaft, nicht nur in Westfalen auf Kandidatensuche zu gehen. In Artikel 108 Absatz 2 Satz 2 KO werden Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Landeskirchen grundsätzlich zur Superintendentenwahl nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zugelassen. Daraus ergibt sich die vorrangige Besetzung der Stellen der Superintendentinnen und Superintendenten mit westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrern. Dieser Grundsatz lässt sich auch finanzpolitisch stützen. Zurzeit hat die Evangelische Kirche von Westfalen insbesondere in den Jahrgängen der vor 1970 Geborenen noch mehr Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst als Pfarrstellen vorhanden sind. Aufnahmen aus anderen Gliedkirchen der EKD erhöhen die Lasten für Besoldung und Versorgung, bilden allerdings bisher auch die absolute Ausnahme.

Aus Sicht der Personalentwicklung kann einerseits die Senkung des Wettbewerbsdrucks aus anderen Landeskirchen begrüßt werden, weil der Weg so für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer zur beruflichen Weiterentwicklung in das westfälische Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten leichter ist. Wie aus der Perspektive der meisten Gliedkirchen der EKD besteht das bundesweite Angebot an Leitungsstellen aber auch für alle westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer.

Gerade die Qualität der Organisation Kirche insgesamt kann freilich durch Neuzugänge gestärkt und profiliert werden, weil der frische Blick auf Aufgaben und Auftrag der Kirche ein heilsames Gegengewicht zu einer sich schleichend einstellenden „Binnenperspektive“ darstellen könnte.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, an der Zustimmung durch die Kirchenleitung zwar festzuhalten, aber die Konditionen pragmatisch zu modifizieren. Es handelt sich weiter um eine Ermessensentscheidung, bei der die unterschiedlichsten Gewichtungen ausschlaggebend sein können. Das betonende Wort „nur“ aber ist entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

#### **Verfahrenshinweise**

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand und den Presbyterien zu beraten und das von der Kreissynode zusammengefasste Ergebnis dem Landeskirchenamt möglichst bis zum

**26. Juni 2020**

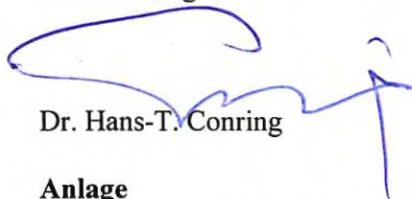
mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an [Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de](mailto:Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann mit der Anlage als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de); dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2020).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: [Bettina.Lueder@lka.ekvw.de](mailto:Bettina.Lueder@lka.ekvw.de)) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Hans-T. Conring

#### **Anlage**

Synopse zum 67. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung